

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Verfassungsbeschwerde
der Frau R. R. und
des Herrn R. R.
vom 15. Mai 1991
gegen das Urteil des Bundessozialgerichts
vom 29. November 1990 - 5 RJ 36/88 -
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz
betr. die rentenrechtlichen Regelungen der
Reichsversicherungsordnung, soweit Kindererziehung
nicht 'beitragsäquivalent', sondern lediglich in
Gestalt eines sogenannten 'Kindererziehungsjahres'
und zudem nur unter weiteren einschränkenden Voraus-
setzungen berücksichtigt wird - 1 BvR 761/91 -

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1991

b) Verfassungsbeschwerde

der Frau M. T. W.

vom 19. Juli 1990, 19. März 1991

und 26. März 1991

1. unmittelbar gegen das Urteil des
Bundessozialgerichts vom
29. November 1990 - 5 14a RJ 53/87 -
und die diesem Urteil vorangegangenen
Entscheidungen
2. mittelbar gegen die rentenrechtlichen Regelungen
der Reichsversicherungsordnung, soweit
Kindererziehung nicht 'beitragsäquivalent',
sondern lediglich in Gestalt eines sogenannten
'Kindererziehungsjahres' und zudem nur unter
weiteren einschränkenden Voraussetzungen be-
rücksichtigt wird

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 177/90 -

c) Verfassungsbeschwerde

des Herrn H.-K. W. und

52 weiterer Beschwerdeführer sowie

dreier Institute der Bauakademie der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republikgegen Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 1990
zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Deutschen Demokratischen Republik über
die Herstellung der Einheit Deutschlands- Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom
18. September 1990 (BGBl. II S. 885), soweit darin
Artikel 38 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Vertrages zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen
Demokratischen Republik über die Herstellung der
Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom
31. August 1990 (BGBl. II 889, 902, 903) zugestimmt
wird

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 1467/91 -

- d) Verfassungsbeschwerde
der Frau Dr. S. M. und
21 weiterer Beschwerdeführer
vom 25. September 1991
gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990
zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik über die
Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsver-
tragsgesetz- und der Vereinbarung vom 18. September 1990
(BGBl. II S. 885), soweit darin Artikel 58 Abs. 3 des
Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung
der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom
31. August 1990 (BGBl. II 889, 902, 903) zugestimmt wird
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz - 1 BvR 1501/91 -

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, zu den in der Drucksache 747/91 unter Buchstabe a bis d näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.